

# Börtenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftsweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 51.

Dienstag, den 27. Juni

1837.

Actenstücke und Briefe zur Geschichte der Deputation der Deutschen Buchändler beim Wiener Congresse, im Jahre 1814. (Fortsetzung.)

Denkschrift über den Büchernachdruck. (Fortsetzung.)

In einem Augenblicke, wo Recht und Humanität ihren schönsten Sieg feiern, wo die Edelsten der Nation versammelt sind, um die Wunden des Vaterlandes zu heilen und auf gerechter Wage jedem Volke, jedem Stande zuzuwiegen was ihm gebührt; in diesem feierlichen Augenblicke treten die deutschen Schriftsteller und Buchhändler mit Zuversicht vor den Areopag, um ein, in ganz Deutschland gültiges, Gesetz gegen den Büchernachdruck zu erbitten, der schon so lange dem Gelehrten die Früchte seines Fleißes verkümmert; der ihm den Muth raubt, da zu säen, wo lauernde Fremdlinge erndten; der ihn oft durch Sorgen von einer Geistesarbeit abzieht, die seiner Wittwe, seinen Waisen keine Ersparniß liefern wird; der des redlichen Buchhändlers wohlverworbenes Eigenthum freventlich antastet; der ihn von jeder wichtigen Unternehmung zurückscheucht und dadurch mittelbar die Künste und Wissenschaften unterdrückt.

Es ist Friede! ohne Furcht vor Kaperschiffen darf nun der Kaufmann wieder seine Waaren dem Ocean vertrauen; soll denn allein gegen Schriftsteller und Verleger ein ewiger Raubkrieg fortgesetzt werden dürfen?

Nach dem fünften Artikel des, zwischen den hohen verbündeten Mächten und Frankreich, abgeschlossenen Friedens, ist der segentreiche Congreß zu Wien bestimmt, das Verkehr zwischen den Völkern zu erleichtern und sie, Eines

4r Jahrgang.

dem Andern, immer weniger fremd zu machen. Diese Erleichterung, diese Annäherung, durch Befreiung der schiffbaren Ströme, wird nicht minder befördert durch Sicherstellung der Eigenthumsrechte. Darum hoffen wir mit Zuversicht, daß der Congreß weder unter seiner Würde, noch abweichend von seinem Auftrage es finden werde, einen Gegenstand zu berücksichtigen, der das höchste Interesse, nicht bloß einer, unter allen cultivirten Nationen geachteten, Menschenklasse, sondern zugleich das dieser Nationen selbst berührt.

Die Frage ist: ob ferner erlaubt seyn solle, daß ein Bürger eines deutschen Staates das, von dem Bürger eines andern deutschen Staates rechtmäßig erworbene Eigenthum sich zweigne?

Oder die Frage ist: ob irgend einer Regierung im Frieden das Recht zustehen solle, ihren Unterthanen zu verstaten, fremden Unterthanen Schaden zuzufügen?

Ehe die gewünschte Entscheidung dieser Fragen erfolgen kann, muß allerdings die Untersuchung vorausgehn:

Ob das Verlagsrecht des Buchhändlers wirklich ein Eigenthumsrecht zu nennen sey? und

Ob ihm durch den Nachdruck Schaden zugesügt werde? Worauf gründet sich aber das Verlagsrecht des Buchhändlers? Einzig auf den, mit dem Verfasser des Buches abgeschlossenen, Vertrag, durch welchen ihm, unter gewissen Bedingungen, die Handschrift überlassen worden.

Ob der Schriftsteller dazu ein Recht habe, wird wohl Niemand bezweifeln, denn welches Eigenthum ist unbestreitbarer, als das der Gedanken, der Geisteskraft und ihrer Früchte?